

Erläuterungen zur Lizenz

- Entwurf -

Vorspann

Klarstellungen bzgl. der Abgeschlossenheit der Lizenzvereinbarung und des Umfangs der Rechteeinräumung auf der Grundlage der Lizenz.

Klarstellung der Gegenseitigkeit der eingegangenen Verpflichtungen.

1. Definitionen

- a) Die Definition des Begriffs „Schutzgegenstand“ orientiert sich bezüglich der bereitzustellenden statistischen Rohinformationen an dem Begriff der Datenbank i.S. von § 87a UrhG und berücksichtigt ferner die Bereitstellung von für sich genommen schutzfähigen Aufbereitungen (etwa in Form von Fact-Sheets), soweit diese Werkcharakter aufweisen und etwa von § 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 7 UrhG erfasst werden.
- b) Die Definition des Begriffs „Rechteinhaber“ berücksichtigt sowohl eine mögliche Urheberschaft der Person(en), die die statistischen Informationen sammeln und/oder aufbereiten, als auch die Herstellereigenschaft in Bezug auf Leistungsschutzrechte an Datenbanken.
- c) Die Definition des Begriffs „Lizenzgeber“ ist bezüglich der Bezeichnung der Einrichtung, die die statistischen Informationen künftig zum Abruf zur Verfügung stellt, dispositiv (gelbe Markierung).
- d) Die Definition des Begriffs „Sie“ oder „Ihnen“ meint den Nutzer der lizenzierten Inhalte.
- e) Die Definition des Begriffs „Öffentlich Zeigen“ bezieht sich auf die konkret bezeichneten Nutzungsformen (Ausstellungsrecht, Aufführungsrecht, Sendungsrecht, Weitersendungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung).
- f) Die Definition des Begriffs „Vervielfältigen“ bezieht sich auf das Vervielfältigungsrecht und berücksichtigt Medienbrüche.
- g) Die Definition des Begriffs „Verbreiten“ bezieht sich auf das Verbreitungsrecht und berücksichtigt Medienbrüche.
- h) Die Definition des Begriffs der Abwandlung bezieht sich auf das Bearbeitungsrecht und berücksichtigt die Entstehung eines eigenständigen Schutzes im Falle freier Bearbeitung, § 24 UrhG.

2. Schranken des Immaterialgüterrechts

Klarstellung, dass gesetzlich zulässige Nutzungen gerade nicht durch die Lizenzvereinbarung verhindert werden sollen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für Datenbanken die Schrankenregelungen der §§ 44 ff. UrhG nicht anwendbar sind, sondern der besondere Schrankenkatalog gem. § 87c UrhG zu beachten ist.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

Benennung der Nutzungsrechte, die durch die Lizenzvereinbarung ausdrücklich eingeräumt werden sollen, § 31 UrhG:

- a) Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG;

- b) Bearbeitungen, § 23 UrhG;
- c) Verbreitungsrecht, § 17 UrhG; Ausstellungsrecht, § 18 UrhG; Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG; Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG; Sendung, Weitersendung und Wiedergabe, §§ 20 ff. UrhG.
- d) dto. jedoch für unfreie Bearbeitungen.

Einräumung von Nutzungsrechten auch für unbekanntete Nutzungsarten, § 31a UrhG.

4. Bedingungen

- a) Bedingungen sind:
 - a. Abgeschlossenheit der Lizenz;
 - b. Hinweispflicht auf die Lizenzbestimmungen;
 - c. Zugangsverpflichtung zum Schutzgegenstand und seinen Abwandlungen;
 - d. Hinweispflichten des Nutzers bei Werknutzung und Quellenangabe.
- b) Verpflichtung, Abwandlungen unter derselben Lizenz anzubieten (bedeutungsgleich mit Creative Commons Share Alike-Klausel).
- c) Ausschluss kommerzieller Nutzungen (bedeutungsgleich mit Creative Commons Non Commercial-Klausel). Soweit Klarstellungsbedarf besteht, kann diese Klausel problemlos mit einer Definition des Begriffs „kommerziell“ versehen werden.
- d) Konkretisierung der Verpflichtung zur Weitergabe von Lizenzbedingungen, Quellenangabe, Hersteller- oder Autorenangabe.
- e) Vorbehalt der Geltendmachung von Pauschalabgaben und unverzichtbarer Vergütungsansprüche.
- f) Unberührtheit von Persönlichkeitsrechten.

5. Gewährleistung

Gewährleistungsausschluss entsprechend des Creative Commons-Lizenzmodells unter Beachtung deutscher AGB-rechtlicher Grenzen.

6. Haftungsbeschränkung

Haftungsausschluss entsprechend des Creative Commons-Lizenzmodells unter Beachtung deutscher AGB-rechtlicher Grenzen.

7. Erlöschen

- a) Regeln zum automatischen Erlöschen der Lizenz im Falle von Lizenzverstößen entsprechen des Creative Commons-Lizenzmodells.
- b) Bestimmung der Laufzeit der Lizenzvereinbarung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen.

8. Sonstige Bestimmungen

Schlussbestimmungen entsprechend des Creative Commons-Lizenzmodells. Insbesondere: Vorbehalt der Vergabe abweichender Lizenzen, hier etwa für kommerzielle Nutzungen.